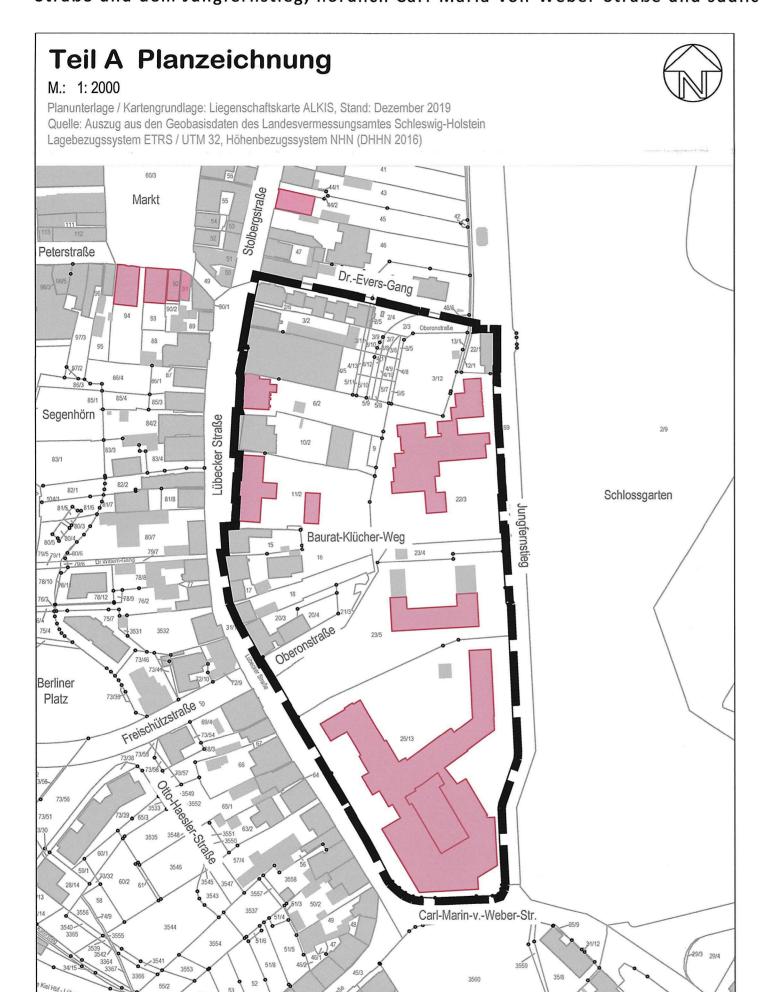
SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 2. TEILAUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14

Präambel: Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 03. November 2017 (BGBI.I.S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.09.2022 folgende Satzung über die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen der Lübecker Straße und dem Jungfernstieg, nördlich Carl-Maria-von-Weber-Straße und südlich Dr.-Evers-Gang, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen.



Planzeichenerklärung

Es gelten die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

I. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Hinweis

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können bei der Stadtverwaltung Eutin, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanungsurkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Teil B Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

Der im Teil A Planzeichnung gekennzeichnete Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 wird aufgehoben.

Verfahrensvermerke

 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 13.06.2019.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger am 30.05.2020 erfolgt.

2.Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wurde vom 08.06.2020 bis einschließlich 07.07.2020 durchgeführt.

3.Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4.Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 18.11.2021 den Entwurf der 2. Teilaufhebung der des Bebauungsplanes Nr. 14 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Außerdem hat der Ausschuss in dieser Sitzung abweichend von der bisherigen Beschlussgrundlage (Aufstellung des Bebauungsplanes im umfassenden Verfahren) beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und fortzuführen.

5.Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom 23.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.03.2022 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem wurde in der Bekanntmachung auf die im Zusammenhang mit der geänderten Beschlussgrundlage erfolgte Verfahrensumstellung (Aufstellung nach § 13a BauGB) hingewiesen. Hierbei ist auch darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Plan- und Begründungsentwurfs und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.vg-eutin-suesel.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

Weiterhin ist im Zusammenhang mit der erfolgten Verfahrensumstellung darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung nach $\S 2$ Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

6.Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 22.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

0 3. März 20

(Sven Radestock)
- Bürgermeister -

7.Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.09.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Stadtvertretung hat zur Kenntnis genommen, dass von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind. 8.Die Stadtvertretung hat die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Eutin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 28.09.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, 0 3. März 2023

(Sven Radestock)
- Bürgermeister -

. Ausfertigung

9.Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

utin, na 1

0 3. März 2023

(Sven Radestock)
- Bürgermeister -

10. Der Beschluss über die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 0.3. März... 2023 m Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Stadt Eutin, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 0. März 2023n Kraft getreten.

Eutin,

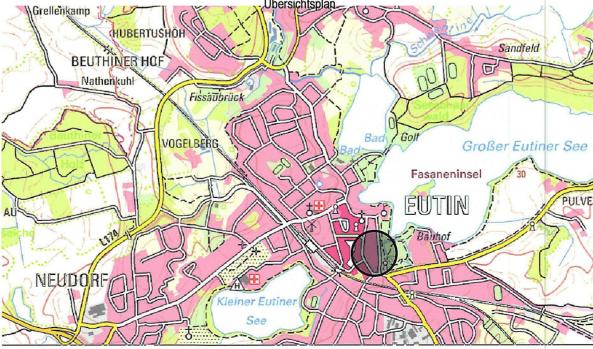
10. März 2023

(Sven Radestock)

Satzung

über die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Eutin

für ein Gebiet zwischen der Lübecker Straße und dem Jungfernstieg, nördlich Carl-Maria-von-Weber-Straße und südlich Dr. Evers-Gang



Ausgearbeitet vom Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz; Fachdienst: Stadt- und Gemeindeplanung der Verwaltungsgemeinschaft Eutin / Süsel, Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17, 23701 Eutin

EUTIN